

## FÖRDERUNGSRICHTLINIEN – THERMISCHE SOLARANLAGEN

1. Die Stadtgemeinde Leoben gewährt für Wohnbauten welche innerhalb des Gemeindegebiets liegen, einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse für die

- Errichtung von Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen bei Wohnbauten die nach dem 01.05.2011 baurechtlich bewilligt wurden und eine Mindestfläche von  $\geq 16 \text{ m}^2$  aufweisen, wenn diese Anlagen auch zur Heizungsunterstützung dienen.  
Für Geschosswohnbauten ab 3 Wohneinheiten beträgt die Mindestfläche  $4 \text{ m}^2$  je Wohneinheit
- Errichtung von Anlagen bei Wohnbauten die vor dem 01.05.2011 baurechtlich bewilligt wurden bzw. deren Bauverfahren vor dem 01.05.2011 anhängig wurde und eine Mindestfläche von  $\geq 6 \text{ m}^2$  aufweisen wenn diese Anlagen der Warm-wasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung dienen.  
Bei Geschosswohnbauten ab 3 Wohneinheiten erfolgt eine Förderung ab einer Mindestfläche von  $2 \text{ m}^2$  je Wohneinheit.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gefördert wird die installierte Kollektorfläche nach Quadratmetern. Der Förderungsbeitrag wird vom Referat Facility Management ermittelt.

3. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn:

- ein baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt
- allfällige erforderliche behördliche Bewilligung für die Sanierungen bzw. Umgestaltung des zu fördernden Objektes vorliegen
- ein Vorprüfungsverfahren für die Anlage seitens des Landes Steiermark durchgeführt wurde und eine „vorläufige Förderzusage“ vorliegt

4. Förderungswerber können sein:

- Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder Wohnungseigentums-werber Pächter, Hauptmieter
- Betreiber von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen
- Vereine (in Verbindung mit Wohnnutzung oder Sportanlagen)
- Betreiber von Sportanlagen
- Betreiber von Schulen und Kindergärten

5. Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- vollständig ausgefüllter Antrag der Stadtgemeinde Leoben
- Fotos der Anlage
- „vorläufige Förderzusage“ seitens des Landes Steiermark

6. Zuschüsse für Solaranlagen werden in folgender Höhe gewährt:

• **Wohnbauten welche nach dem 01.05.2011 baurechtlich bewilligt wurden**

Errichtung von Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen mit einer Mindestfläche von  $\geq 16 \text{ m}^2$  welche auch zur Heizungsunterstützung dienen € 500,--

Errichtung von Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen bei Geschosswohnbauten ab 3 Wohneinheiten und einer Mindestfläche von  $4 \text{ m}^2$  je Wohneinheit € 50,--/  $\text{m}^2$   
 maximal jedoch je Wohneinheit € 500,--  
 bzw. für das gesamte Objekt maximal € 5.000,--

• **Wohnbauten die vor dem 01.05.2011 baurechtlich bewilligt wurden bzw. deren Bauverfahren vor dem 01.05.2011 anhängig wurden**

Errichtung von Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen mit einer Mindestfläche von  $\geq 6 \text{ m}^2$  wenn diese Anlagen der Warmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung dienen € 50,--/  $\text{m}^2$   
 maximal jedoch € 500,--

Errichtung von Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen bei Geschosswohnbauten ab 3 Wohneinheiten und einer Mindestfläche von  $2 \text{ m}^2$  je Wohneinheit € 50,--/  $\text{m}^2$   
 maximal jedoch je Wohneinheit € 500,--  
 bzw. für das gesamte Objekt maximal € 5.000,--